

Antrag an die Mitgliederversammlung am 16.11.2019

Anlage 15b. III)



Einzelvertretungsberechtigung der Vorstände

Antragsteller in

Vorstand

Antrag

Die Mitgliederversammlung erteilt eine Einzelvertretungsberechtigung im Außenverhältnis an die Vorstände.

§ 9 Abs. 1 der Satzung 2018	§ 9 Abs. 1 Satzungsänderungsantrag
Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Körperschaft. Er vertritt die Körperschaft nach innen und außen.	1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Körperschaft. Er vertritt die Körperschaft nach innen und außen. Jeder Vorstand ist stets befugt, die Körperschaft alleine zu vertreten; er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit befreit, als er im Namen der Körperschaft auch mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen kann. Jedem Vorstand ist eine Ernennungsurkunde auszuhändigen, in der diese Befugnisse benannt werden. Die Ernennungsurkunden sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Begründung

Die derzeitige Regelung ist nicht eindeutig und führt im Zweifel dazu, dass für jegliche Rechtsgeschäfte des Verbandes **alle** Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, um den Verband wirksam vertreten zu können. Diese Regelung ist im Hinblick auf Abwesenheiten eines Vorstandsmitgliedes (z.B. durch Urlaub oder Krankheit) eine unhaltbare Situation, da der Verband in diesen Fällen nicht rechtsgeschäftlich tätig werden kann. Eine Regelung, dass nur der gesamte Vorstand außenvertretungsberechtigt ist, wäre für die Größe der Organisation zudem unüblich. Geboten ist deshalb eine Einzelvertretungsbefugnis, die allerdings nur nach außen wirkt („rechtliches Können“), also bspw. im Verhältnis zu Vertragspartnern. Im Innenverhältnis („rechtliches Dürfen“) kann und soll die Einzelvertretungsbefugnis beschränkt werden; ein Vorstand würde sich dann bei einer Überschreitung seiner internen Kompetenzen schadensersatzpflichtig machen. Ein Vorstandsmitglied darf somit auch weiterhin nur Geschäfte im Rahmen des Finanzplanes oder eines weitergehenden Präsidiumsbeschlusses tätigen.

Wir empfehlen, den Vorstand von § 181 BGB in bestimmten Situation teilweise zu befreien. Der Paragraph besagt, dass ein Vertreter als solcher (in diesem Falle der Vorstand) keine Geschäfte mit sich selbst schließen darf, weder mit sich im eigenen Namen noch mit sich als Vertreter eines Dritten. Von diesem Verbot sollte der Vorstand für die Fälle befreit werden, in

denen er nicht selbst (persönlich bzw. mit persönlichem Interesse) auf „der anderen Seite“ steht, sondern ein vom ihm/ihr vertretener Dritter. Nur so wäre der Vorstand z.B. in die Lage versetzt, Verträge auch mit Regionalkörperschaften oder privatrechtlich organisierten Zweckbetrieben zu schließen, soweit auch diese vom Vorstand vertreten werden können. Diese teilweise Befreiung vom Verbot des § 181 BGB hätte nur eine Außenwirkung.

Die Einschränkungen im Innenverhältnis („rechtliches Dürfen“) ergeben sich aus der Hauptsatzung, der durch das Präsidium erlassenen Geschäftsordnung des Vorstands sowie weiterer erlassener Richtlinien. Daraus ergibt sich das Vier-Augen-Prinzip zur Entscheidungsfindung für den Vorstand.